



Verfügung vom: - 5. Feb. 2010

B 2, Stadt Zürich

Revision der Baulinien Manegg,

Genehmigung

Gesch. Nr. 1007/08

Baulinien. Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschloss am 17. Dezember 2008 gemäss Vorlage des Stadtrates die Neufestsetzung von Baulinien in der Manegg namentlich an der Allmendstrasse zwischen Maneggbrücke und Verkehrsdreieck Zürich Süd, an der Butzenstrasse im Bereich Einmündung Allmendstrasse sowie an der Maneggbrücke. Mit Entscheidung vom 7. August 2009 hiess die Baurekurskommission I einen hiegegen erhobenen Rekurs im Sinne der Erwägungen gut und hob die im Bereich des Grundstückes Kat.-Nr. WO6467 neu festgesetzte Baulinie auf. Die Vorlage wurde an die Stadt Zürich zur weiteren Behandlung und Neufestsetzung zurückgewiesen. Dagegen erhob der Gemeinderat Zürich mit Eingabe vom 21. September 2009 Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Mit Verfügung vom 29. September 2009 wurde die kantonale Baudirektion eingeladen, bezüglich der streitbetroffenen Revision der Baulinien an der Allmendstrasse den Genehmigungsentscheid zu treffen bzw. beim Regierungsrat einzuholen. Mit Schreiben vom 16. November 2009 reichte die Stadt Zürich die der Baulinienrevision zugrundeliegenden Akten bei der Volkswirtschaftsdirektion ein und ersuchte um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Dezember 2008 betreffend Neufestsetzung von Baulinien in der Manegg.

Die Baulinienfestsetzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch eine kantonale Behörde (§ 109 i.V. m §§ 2 und 5 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975; PBG). Die heutige gesetzliche Regelung im Planungs- und Baugesetz beinhaltet noch die Zuständigkeit der Baudirektion (analog § 329 Abs. 4 und § 2 lit. b PBG). Der Regierungsrat hat in Anwendung von § 38 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR) sowie § 58 Abs. 1 und Anhang 1 der

zugehörigen Verordnung (VOG RR) den Bereich der Strassenplanung sowie der Baupolizei, wozu auch die Baulinien gehören, in die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion überwiesen. Mit Entscheiden VB.2008.00439 und VB.2008.00392 vom 4. November 2009 bestätigte das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in Anwendung der Übergangsbestimmung von § 46 Abs. 1 OG RR die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion für Genehmigungen von Baulinienfestsetzungen im Sinne von § 109 PBG.

Die Genehmigungsbehörde prüft die Wahrung der öffentlichen Interessen hinsichtlich Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit der Festsetzung. Sie plant aber nicht selber und setzt ihr Ermessen nicht an die Stelle des gemeinderätlichen Ermessens. Eine Korrektur ist dann angezeigt, wenn sich die Vorlage als unzweckmässig erweist oder wenn sie den begleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumplanung nicht entspricht oder unzureichend Rechnung trägt (Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltrecht, 4. Auflage, Bern 2002; S. 217f.). Jede Baulinie wird vor ihrer Festsetzung einer Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde unterzogen und es wird zu allfälligen Mängeln Stellung genommen. Eine Nichtgenehmigung erfolgt deshalb nur in vereinzelten Fällen und in aller Regel rein kassatorisch.

Die bestehenden Baulinien an der Allmendstrasse datieren aus den Jahren 1936/1937 und entsprechen zu einem Grossteil nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf. Die Baulinien verlaufen teilweise im Strassengrundstück und weisen einen zu geringen Abstand bereits zur bestehenden Strasse auf. Sie können in diesem Umfange ihre Funktion nicht mehr erfüllen und sind daher ohnehin aufzuheben (RRB Nr. 733/1982). Die Neufestsetzung berücksichtigt den projektierten Ausbau der Allmendstrasse und sichert mit einem Baulinienband von 26,5 m den erforderlichen Raum für die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege sowie den freizuhaltenden Abstand zum Strassenraum.

Die Neufestsetzung berücksichtigt die allgemeinen Festsetzungsgrundsätze. Die Baulinien werden parallel ab bestehender und auch im Ausbauprojekt in etwa gleich verlaufender Strassenachse gemessen. Geringfügige Abweichungen erfolgen zu Gunsten eines geraden Strassenverlaufs. Das Baulinienband von 26.5 m entspricht den Minimalanforderungen. Für den Verlauf zu berücksichtigen ist der weitgehend bereits erfolgte Ausbau des westlichen

Gehweges. Dieser Umstand führt dazu, dass westlich der Allmendstrasse bereits die alten Baulinien in diesem Umfange beansprucht wurden und einen geringeren Abstand zur Strassenparzelle aufweisen, als auf der östlichen Seite. Dort besteht auf der Strassenparzelle lediglich ein schmaler Streifen für den Fussgängerschutz. Der vorbestandene Ausbaugrad sowie die gemäss Strassenprojekt erforderlichen verschiedenen Fahr- und Abbiegespuren sowie Knotenausgestaltungen gemäss Strassenprojekt führen teilweise zu unterschiedlichen Belastungen für die einzelnen Grundstücke. Die Baulinien verlaufen ohne Versätze parallel zur Strasse, dabei werden einzelne Gebäude östlich und westlich der Strasse von den Baulinien angeschnitten. Die Überbaubarkeit wird aber unter Berücksichtigung des kantonalen Strassenabstandes nach § 265 PBG nicht massgeblich beeinträchtigt. Mit der Neufestsetzung der Baulinien wird dieser klar unterschritten und den örtlichen Verhältnissen in ausreichendem Mass Rechnung getragen. Demzufolge ergibt die technische Überprüfung der Vorlage zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen. Die Baulinienfestsetzung an der Allmendstrasse ist demzufolge zu genehmigen. Angesichts des hängigen Rechtsmittelverfahrens können die Baulinien derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Das Verwaltungsgericht wird eingeladen, der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, seinen Entscheid mitzuteilen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 17. Dezember 2008 betreffend Revision der Baulinien auf dem Gebiet der Stadt Zürich wird im Sinne der Erwägungen und gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, nach Rechtskraft der Festsetzung die vorstehende Genehmigung bekanntzumachen.

III. Mitteilung an:

- Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (VB.2009.00521 3-fach)
- Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich
- Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
- AFV, Baupolizei und Beitragswesen
- AFV, Recht und Verfahren

Nach Eintritt der Rechtskraft der Festsetzung an:

- AFV Dokumentation, Planverwaltung (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
- AFV, Baupolizei und Beitragswesen (M. Ott)

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich



Rita Fuhrer, Regierungsrätin